

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Theologie und Glaube* 105 (2015). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Platen, Peter

Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien in der Diözesankurie

in: *Theologie und Glaube* 105 (2015), pp. 298–318

Münster: Aschendorff 2015

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Aschendorff Verlag: <https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Theologie und Glaube* 105 (2015) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Platen, Peter

Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien in der Diözesankurie

in: *Theologie und Glaube* 105 (2015), S. 298–318

Münster: Aschendorff 2015

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Aschendorff Verlags publiziert:

<https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Ihr IxTheo-Team

Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien in der Diözesankurie

1. Einführung

In seinem jüngsten Buch steigt der Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf in die Krypta der Kirchengeschichte. Hierbei spürt er verschiedenen Ausprägungen der Kirche, ihrer Institutionen, Ämtern und Lehren nach, die sich im Laufe von zweitausend Jahren Kirchengeschichte ereignet haben, da diese – so Wolf – als Reservoir von Ideen für eine heutige Reform der Kirche in Betracht kommen.¹ Ihm liegt daran, alternative Modelle aus der Kirchengeschichte den derzeit praktizierten Konzepten komplementär an die Seite zu stellen. Ausdrücklich geht es ihm darum, „vergessene und nicht selten unterdrückte Optionen der Kirchengeschichte in Erinnerung“² zu rufen.

Unter der Kapitelüberschrift „Bischöfinnen: Frauen mit Vollmacht“ beleuchtet Wolf hierbei das kirchengeschichtliche Faktum mächtiger Äbtissinnen und geht der Frage nach, worauf die Äbtissinnen ihre quasi-episkopale Vollmacht gegründet haben. Im gegebenen Zusammenhang ist hierbei weniger von Interesse, ob diesen Äbtissinnen eine sakramentale Weihe oder gar eine Ordination erteilt worden ist³, als vielmehr die über tausendjährige Tradition in der Geschichte der katholischen Kirche, dass „Laien beziehungsweise Nicht-Geweihte jurisdiktionelle Vollmachten in der Kirche ausüben“⁴. Möglich wurde dies durch die Unterscheidung jurisdiktionell-kirchrechtlicher Akte und liturgisch-sakramentalen Funktionen, welche es etwa einem hochadeligen Fürstbischof möglich machten, sein Bistum zu leiten, ohne dass dieser eine heilige Weihe empfangen hatte.⁵

Von daher mag es in der Tat nahe liegend sein, diese Unterscheidung auch aktuell zu nutzen und wichtige Ämter mit den dafür am besten qualifizierten Personen zu besetzen. Dies soll dem Vernehmen nach nicht nur für die Diözesankurie und andere teilkirchliche Aufgabenstellungen gelten⁶, sondern auch für die römische Kurie. So forderte unlängst Walter Kardinal Kasper, dass Frauen auch Leitungsaufgaben konkret in den Päpstlichen Räten für Familie, Kultur, Soziale Kommunikation und Laien übernehmen, sofern diese Aufgaben nicht unbedingt an die Priesterweihe gebunden seien.⁷ In die gleiche Richtung äußerte sich auch Papst Franziskus, der sich ebenfalls eine Frau oder vielleicht sogar ein Ehepaar als Verantwortliche für Familien oder Laien vorstellen könne. An der Spitze einer Kongregation müsse allerdings stets ein Kardinal stehen.⁸ Mit dem Abstellen auf den Empfang der Priesterweihe lassen diese Äußerungen aber

¹ Vgl. WOLF, HUBERT: Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015, 21.

² WOLF, Krypta (s. Anm. 1), 27.

³ Vgl. hierfür WOLF, Krypta (s. Anm. 1), 49-54, mit weiteren Nachweisen.

⁴ WOLF, Krypta (s. Anm. 1), 57.

⁵ Vgl. WOLF, Krypta (s. Anm. 1), 54-57, der an dieser Stelle einige Beispiele für „Bischöfe und Kardinäle ohne Weihe“ anführt.

⁶ Vgl. etwa QUALBRINK, ANDREA: Fordern und Fördern. Frauen in kirchlichen Leitungspositionen. In: HerKorr 65 (2011) 461-466.

⁷ Vgl. http://www.katholisch.de/de/katholisch/themen/kirche_2/140407_kasper_frauen_kirche.php (eingesehen am 23.04.2015).

⁸ Vgl. <http://www.kath.net/news/48607> (eingesehen am 23.04.2015). Auch auf diözesaner Ebene wird dieses Thema angesprochen, vgl. hierzu aus der Einladung von Bischof Dr. Stephan Ackermann

auch anklingen, dass von einer unbeschränkten Indienstnahme von Laien für kirchliche Leitungsaufgaben keine Rede sein kann.

2. Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien – (k)ein Thema des Vatikanum II?

Ungeachtet der mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gemeinhin verbundenen Stärkung der Rolle und der Stellung der Laien in der Kirche⁹ darf nicht übersehen werden, dass das Zweite Vatikanische Konzil gerade durch seine Lehre von einer einheitlichen *potestas sacra* einen einfachen und vor allem unbestrittenen Zugang zu einer Indienstnahme von Laien für jurisdiktionelle Aufgaben in der Kirche verstellt hat.¹⁰ So wird die Möglichkeit der Teilhabe von Laien an kirchlicher Leitungsvollmacht in der Kanonistik teils verneint, teils bejaht, beides unter ausdrücklicher Berufung auf die Sacra-Potestas-Lehre des Zweiten Vatikanums.¹¹ Durch den Begriff der *sacra potestas* hat das Konzil die bis dahin vorherrschende begriffliche Gegenüberstellung von Weihe- und Leitungsgewalt vermieden und vor allem die Bindung bischöflicher Hirtengewalt an die Bischofsweihe zum Ausdruck gebracht. Eine abschließende Aussage darüber, welcher Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt besteht, ist durch das Vatikanum II ebensowenig vorgelegt worden wie eine Aussage darüber, wer in der Kirche Leitungsgewalt ausüben kann.¹² Dennoch wird unter Berufung auf die Lehre des Zweiten Konzils von einigen Autoren die Auffassung vertreten, dass jede hoheitliche Vollmacht die Inhaberschaft von Weihe voraussetzt, weswegen die Trägerschaft entsprechender Aufgaben durch Laien aus theologischen Gründen ausgeschlossen sei.¹³ Dies

zum Forum „Frauen: Perspektiven“ am 17.-18.07.2015 im Rahmen der Trierer Diözesansynode: „Wie können die Räume ‚für eine wirksamere weibliche Gegenwart in der Kirche noch erweitert werden‘, gerade auch an den Stellen, ‚wo die wichtigen Entscheidungen getroffen werden‘?“ (<http://www.bistum-trier.de/synodenforum-frauenperspektiven/>; eingesehen am 14.05.2015).

⁹ Vgl. für viele GLAUBITZ, ELFRIEDE: Der christliche Laie. Vergleichende Untersuchung vom Zweiten Vatikanischen Konzil zur Bischofssynode 1987, Würzburg 1995 (= FzK Bd. 20) sowie DEMEL, SABINE: Vom bevormundeten zum mündigen Volk Gottes - und wieder zurück? Über die Verantwortung der Laien in der katholischen Kirche, in: Dominicus M. Meier u. a. (Hg.), Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute (FS Lüdicke 65), Essen 2008 (= BzMK 55), 99-120.

¹⁰ Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. fortlaufend die durch den Verf. vorgelegte Studie Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“, Essen 2007 (= BzMK 47).

¹¹ Vgl. KRÄMER, PETER: Rezension zu Amann. In: AfkKR 165 (1996) 655f., 655.

¹² Vgl. URRUTIA, FRANCISCO JAVIER: Lectio cursoria can. 129 CIC. In: PerRC 81 (1992) 355-380, hier: 375. BEAL, JOHN P.: The Exercise of the Power of Governance by Lay People: State of the Question. In: Jurist 55 (1995) 1-92, hier: 17, wonach das Vatikanum II „was silent on the possibility of lay people exercising some share in *sacra potestas*.“ Vgl. auch LORETAN, ADRIAN: Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin Pastoralreferent/-referentin, Freiburg (Schweiz) 1994 (= Praktische Theologie im Dialog Bd. 9), 291-296 und 300f.

¹³ Siehe hierfür etwa AYMANS, WINFRIED / MÖRSDORF, KLAUS: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, 13., völlig neu bearb. Aufl. Paderborn, Bd. 1 1991, 400;

führt zu der wiederholt und vehement vorgetragenen Forderung nach Streichung der durch Papst Paul VI. ermöglichten Hinzuziehung von Laien als erkennende kirchliche Richter.¹⁴ Die überwiegende und herrschende Meinung teilt diese Meinung allerdings nicht und geht davon aus, dass auch Laien durch die Hirten Anteil an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt gegeben werden kann.¹⁵ Nach dieser Auffassung kann auch auf dem Hintergrund der vom letzten Konzil herausgestellten Einheit der *potestas sacra* nicht a priori angenommen werden, dass Weihe- und Leitungsgewalt nicht voneinander getrennt existieren und ausgeübt werden können.¹⁶ Auch die CIC-Reformkommission ging ausdrücklich nicht davon aus, dass das Vatikanum II den sakramentalen Ursprung sämtlicher Leitungsgewalt und damit verbunden den Ausschluss der Laien von der Teilhabe am *munus regendi* gelehrt habe.¹⁷ Ein beachtlicher Anteil an dem mehrheitlichen Votum der vom 20.-29. Oktober 1981 tagenden Vollversammlung der CIC-Reformkommission¹⁸ für eine Beibehaltung der Möglichkeit einer

AMANN, THOMAS A.: Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici, St. Ottilien 1996 (= MThStkan Bd. 50), 144f.

- ¹⁴ Vgl. MP PAPST PAUL VI. „Causas matrimoniales“ v. 28.03.1971. In: AAS 63 (1971) 441-446; dt.: NKD 39, 32-45, Nr. V § 1. Mit besonderer Deutlichkeit hat sich WINFRIED AYMANS die Ermöglichung der Ernennung von Laien zu kirchlichen Richtern ausgesprochen, vgl. AYMANS, WINFRIED: Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung. In: AfkKR 144 (1975) 3-20.
- ¹⁵ Vgl. für detaillierte Nachweise BEAL, Lay People (s. Anm. 12), 76-88; sowie BEAL, John P.: Lay People and Church Governance: Oxymoron or Opportunity, United States Catholic Conference / National Conference of Catholic Bishops (Hg.), Together in God's Service. Toward a Theology of Ecclesial Lay Ministry. Papers from a Colloquium, Washington, D. C., 1998 103-129, hier: 113-116. Im Rahmen eines Berichts über die zum Schema zum Prozessrecht eingangenen Stellungnahmen weist die Reformkommission mit Blick auf die Heranziehung von Laien als erkennende Richter darauf hin, dass es auch kritische Rückmeldungen gegeben habe, gibt aber gleichzeitig zu erkennen, dass es sich bei diesen kritischen Stimmen wohl um eine übersichtliche Anzahl handeln dürfte, vgl. Communicationes 10 (1978) 231. Die Konsultoren waren aber unter Hinweis auf die Geschichte wie auf das Urteil bewährter Theologen davon überzeugt, dass Laien an der Ausübung von *potestas iudicialis* Anteil haben können: „Consultores vero tenent laicos partem habere posse in exercitio potestatis iudicialis, quia haec potestas non innititur in ordine sacro et suam sententiam probant argumentis sive ex historia sive ex doctrina probatorum theologorum desumptis“ (ebd.).
- ¹⁶ Vgl. BEAL, Church Governance (s. Anm. 15), 115.
- ¹⁷ So wies der Coetus consultorum die von den Kardinälen RATZINGER und HUME vorgebrachten Voten für die Streichung der Möglichkeit eines „Laienrichters“ wie folgt zurück: „Coetus consultorem unanimiter censet quod praescriptum M. P. Causas matrimoniales in canone receptum quod admissionem laicorum in collegio iudicum manere debet. Animadversio supponit principium quod nullo modo demonstratum est, scil. quod Concilium Vaticanum II omnino docuit originem sacramentalem totius potestatis regiminis ac proinde exclusio absoluta laicorum a participatione in munere regendi“ (Relatio complectens synthesim animadversionum, ab Em.mis atque Exs.mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema CIC exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis, Typ. Pol. Vat. 1981, 309).
- ¹⁸ Vgl. Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hg.), Acta et documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Congregatio Plenaria, diebus 20-29 octobris 1981 habita, Città del Vaticano 1991, in der Folge zitiert als: CONGREGATIO PLENARIA.

Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien dürfte hierbei den beiden Gutachten von Jean Beyer und Alfons Stickler zugekommen sein.¹⁹ Diese beiden Gutachten, die direkt Bezug nehmen auf die einer Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien kritisch gegenüberstehenden Voten, haben überzeugend nachgewiesen, dass die von den Kritikern angeführten rechtshistorischen Argumente unvollständig und fehlerhaft sind²⁰ und dass auch die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die *potestas sacra* nicht für die Ablehnung einer Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien angeführt werden kann.²¹ Auch haben beide Gutachter nachdrücklich aufgezeigt, dass die rechtshistorisch erwiesenen Fälle von Gewaltausübung durch Laien keineswegs als Fehlentwicklungen oder gar Mißbräuche diskreditiert werden dürfen. Im Gegenteil muss gefragt werden, wie es mit dem der Kirche durch ihren Stifter zugesprochenen Beistand des Heiligen Geistes und der Unfehlbarkeit der Kirche zu harmonisieren sei, wenn die Kirche in einer solchen Frage über Jahrhunderte geirrt hätte.²² Dennoch ist es der in der Abstimmung auf der Congregatio Plenaria unterlegenen Fraktion gelungen, ihren Einfluss geltend zu machen und gleichsam in letzter Minute Änderungen am Gesetzeswortlaut zu bewirken.²³ Trotz der im Vorfeld zum Teil drastischen Warnungen wurde es hierbei allerdings nicht erreicht, die Aufnahme des als vornehmlichen Stein des Anstoßes identifizierten sog. Laienrichters in den CIC zu verhindern. Ein fragwürdiges Ergebnis dieser Interventionen besteht jedoch darin, dass es mit Blick auf den in Kraft gesetzten Gesetzestext zu einem problematischen und in sich widersprüchlichen Wortlaut der für die hier verhandelte Frage vor allem einschlägigen Bestimmungen gekommen ist.

3. Ein Normengefüge, das Fragen aufwirft

Auch über dreißig Jahre nach Inkrafttreten des CIC/1983 ist eine Befassung mit der Frage nach der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien somit zunächst mit der Aufgabe konfrontiert, sich dem Befund der für diese Thematik vor allem einschlägigen Bestimmungen der cc. 129 § 2, 274 § 1 und 1421 § 2 CIC zu stellen.²⁴ Dass sich diese Normen einer einfachen Auflösung in eine Richtung entziehen, dürfte eine in der Doktrin geteilte Auffassung sein. Vor

¹⁹ Siehe hierzu ausführlich LAUKEMPER-ISERMANN, BEATRIX: Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, Essen 1996 (= BzMK Bd. 16), 13-27.

²⁰ Vgl. BEYER, JEAN: Die Vollmacht in der Kirche. In: Lüdicke, Klaus u. a. (Hg.), Recht im Dienste des Menschen (FS Schwendenwein), Graz u. a. 1986, 287-298, 289.

²¹ Siehe hierfür ausführlich LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 19-27.

²² Vgl. Votum STICKLER, in: CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 59: „Alias contra assertam evolutionem erroneam quarendum, quomodo talis error, per multa saecula dominans, componi possit cum adsistentia Spiritus Sancti et cum infallibilitate Ecclesiae a Divino Fundatore promissa.“ Siehe auch Votum BEYER, in: CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 71.

²³ Vgl. AMANN, Laien (s. Anm. 13), 59-62.

²⁴ Der Werdegang der cc. 129, 274 § 1 und 1421 § 2 CIC ist inzwischen mehrfach detailliert nachgezeichnet worden, vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 4-35; AMANN, Laien (s. Anm. 13), 31-64; BEAL, Lay People (s. Anm. 12), 58-67; MALUMBRES, EMILIO: Los laicos y la potestad de régimen en los trabajos de reforma codicial: una cuestión controvertida. In: JusCan 26 (1986), 563-625; PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 282-306; ADAM SCHWARTZ, MICHÈLE: Hat die „Gemeindeleiterin“ eine Leitungsfunktion? Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung der cc. 129 § 2 und 517 § 2 CIC/1983, Berlin 2008 (= Religionsrecht im Dialog 7), 14-26.

allem mit c. 129 CIC hat der gesamtkirchliche Gesetzgeber eine kontrovers diskutierte Norm geschaffen:

c. 129 CIC:

§ 1 Potestatis regiminis, quae quidem ex divina institutione est in Ecclesia et etiam potestas iurisdictionis vocatur, ad normam praescriptorum iuris, habiles sunt qui ordine sacro sunt insigniti.

§ 2 In exercitio eiusdem potestatis, christifideles laici ad normam iuris cooperari possunt.

Während in c. 129 § 1 CIC davon die Rede ist, dass diejenigen, die die sakramentale Ordination empfangen haben, für die Leitungsgewalt befähigt sind (*habiles sunt*), können gemäß c. 129 § 2 CIC Laien nach Maßgabe des Rechts an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken (*cooperari possunt*). „Dabei macht das Verständnis des *cooperari* große Schwierigkeiten.“²⁵ Bedeutet die in § 1 dieser Norm ausgedrückte Habität der Kleriker eine Inhabität der Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt? Kann das *cooperari* im Sinne von Teilhaben (*partem habere*) an der Leitungsgewalt verstanden werden, oder soll gerade das ausgeschlossen werden?

Nach c. 1421 § 2 CIC kann die Bischofskonferenz erlauben, dass auch Laien zu Diözesanrichtern bestellt werden, von denen, wenn Notwendigkeit es anrät, einer herangezogen werden kann, um ein Kollegium zu bilden.²⁶

c. 1421 § 2 CIC:

Episcoporum conferentia permittere potest ut etiam laici iudices constituentur, e quibus, suadente necessitate, unus assumi potest ad collegium efformandum.

Kirchliche Richter und Richterkollegien üben unstrittig Leitungsgewalt, näherhin *potestas iudicialis*, aus (vgl. c. 135 § 3 CIC), die in c. 135 § 1 CIC als *potestas regiminis* definiert wird. Aus den c. 115 § 2 und 1426 § 1 CIC ergibt sich, dass die Mitglieder eines Richterkollegiums gleiche Rechte besitzen.²⁷ Insofern ist der zum Diözesanrichter bestellte Laie Träger von Leitungsgewalt. Da den Diözesanrichtern gemäß c. 1421 CIC ein Amt übertragen wird, handelt es sich bei der durch die Diözesanrichter ausgeübten Vollmacht um ordentliche Gewalt, die aufgrund der Funktion des Offizials, der Vizeoffiziale wie der Diözesanrichter als *potestas ordinaria vicaria* qualifiziert werden muss.²⁸

Mit dieser Ermöglichung des Laienrichters kollidiert allerdings die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC:

Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestas regiminis ecclesiastici.

²⁵ AMANN, Laien (s. Anm. 13), 7.

²⁶ So die Übersetzung von c. 1421 § 2 CIC durch KLAUS LÜDICKE im MK (Stand: 7. Erg.-Lfg. März 1988).

²⁷ Vgl. c. 115 § 2 CIC: „Universitas personarum, quae quidem nonnisi ex tribus saltem personis constitui potest, est collegialis, si eius actionem determinant membra, in decisionibus ferendis concurrentia, sive aequali iure sive non, ad normam iuris et statutorum; secus est non collegialis.“ C. 1426 § 1 CIC lautet: „Tribunal collegiale collegialiter procedere debet, et per maiorem suffragiorum partem sententias ferre.“

²⁸ Vgl. hierzu PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 241-243.

Insofern gemäß c. 274 § 1 CIC allein Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist, besteht zwischen den Vorschriften der cc. 274 § 1 und 1421 § 2 CIC ein offener Widerspruch.

Gleichwohl liefert gerade die im Rahmen der Revision des Gesetzbuches geführte Auseinandersetzung um die spätere Vorschrift des c. 1421 § 2 CIC den Nachweis, dass Laien nach Auffassung des Gesetzgebers nicht wesentlich unfähig sind, Leitungsgewalt auszuüben: Wenn die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien nach Auffassung des universalkirchlichen Gesetzgebers theologisch unmöglich wäre oder doch zumindest so fragwürdig und „gefährlich“ wäre²⁹, fände sich c. 1421 § 2 CIC nicht im Gesetzbuch des Jahres 1983. Insofern führt die in großer Deutlichkeit vorgetragene Kritik an den Entwürfen der Kommission hinsichtlich der Gewaltenfrage zu einem eindeutigen Befund und damit auch zu einer hilfreichen Klärung, insofern der päpstliche Gesetzgeber des CIC/1983 wie auch des CCEO nicht die Auffassung vertritt, dass Laien aus theologischen Gründen wesentlich unfähig sind, kirchliche Leitungsgewalt auszuüben.³⁰

Bereits mit Blick auf die Ermöglichung des Laienrichters dürfte es unstrittig sein, dass die in c. 129 CIC vorgenommene Abgrenzung der *habilitas*³¹ der Kleriker zur Leitungsgewalt von der den Laien möglichen *cooperatio in exercitio potestatis* nicht so verstanden werden kann, dass Laien keine Leitungsgewalt ausüben können. Auch die Bedeutung des Wechsels von *partem habere* zu *cooperari possunt* wird sehr unterschiedlich gedeutet. Während die einen keinen wesentlichen Unterschied zwischen der bis zum Schema Novissimum vorgesehenen *participatio* zu dem kodifizierten *cooperari possunt* erkennen wollen³², werten diejenigen, die eine Ausübung von Leitungsgewalt aus theologischen Gründen ablehnen, diese Änderung als gesetzgeberische Feststellung, dass Laien lediglich die Möglichkeit zu einer gewissen Hilfeleistung bei der Gewaltausübung zugestanden wird.³³ Gegen die zweite Auffassung spricht, dass die Normierung einer solchen bloß unterstützenden Funktion im Grunde überflüssig wäre, da vor- und nachbereitende Hilfsdienste selbstverständlich sind.³⁴ Einzig

²⁹ Vgl. MÖRSDORF, KLAUS: Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche. In: EThL 52 (1976), 193-204, 238; siehe auch das Votum von KARD. HUME, in: CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 47.

³⁰ Siehe in diesem Sinne auch HUELS, JOHN M.: Another look at lay jurisdiction. In: Jurist 41 (1981), 59-80, 75, sowie RUDIGER, ANDREAS: Leitung und Macht in der Kirche. Eine ekklesiologische Studie zu „munus regendi“ und „sacra potestas“ - ausgehend von der Kirchengewalt in den Frühschriften Klaus Mörsdorfs, zugl.: Freiburg i. Br., Univ., [theol.] Diss., 2001 (<http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/319>), 437.

³¹ Für diesen Begriff vgl. LÜDICKE, KLAUS: Art. Befähigung, in: LKStKR I, 206f., hier: 206.

³² Nach URRUTIA, Lectio cursoria (s. Anm. 12), 366, eigne sich der Wechsel von der *participatio* zur *cooperatio* zur Unterstreichung des Ausnahmecharakters einer Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien. Vgl. neben vielen anderen auch CASTILLO LARA, ROSALIO JOSÉ: La Communion Ecclesiale dans le Nouveau Code de Droit Canon [!], in: Comm. 16 (1984), 242-266, 260, Anm. 69: „En outre, le terme ‘cooperari’ n’exclut pas la participation.“

³³ Vgl. CATTANEO, ARTURO: Die Institutionalisierung pastoraler Dienste der Laien. Kritische Bemerkungen zu gegenwärtigen Entwicklungen. In: AfkKR 165 (1996) 56-75, 71f.

³⁴ Siehe hierfür mit Bezug auf c. 129 CIC JUAN IGNACIO ARRIETA: Kommentar der cc. 129-144 CIC, in: Caparros, Eduardo u. a. (Hg.), Code of Canon Law annotated. Latin-English edition of the Code

konsequent wäre es in diesem Sinne gewesen, wenn es zu der Streichung dieser Aussage gekommen wäre, wie dies bis in die Congregatio Plenaria hinein auch von den Verfechtern dieser Position vorgeschlagen worden ist.³⁵ Außerdem dürfte sich nicht ohne weiteres entkräften lassen, dass die in c. 1421 § 2 CIC ermöglichte Ernennung eines Laien zum Diözesanrichter einen Maßstab für die Interpretation der Klausel *cooperari possunt* abgibt.³⁶

Die problematischste Bestimmung mit Blick auf die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien stellt jedoch c. 274 § 1 CIC dar. Der eindeutigen Wortbedeutung der Norm kann nicht ausgewichen werden, sie steht der Übertragung von Ämtern an Laien im Wege, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist. Mit Blick auf den hierzu in offenem Widerspruch stehenden c. 1421 § 2 CIC wird nun einerseits vorgebracht, dass c. 1421 § 2 CIC als Ausnahme der grundsätzlichen Geltung der Regel des c. 274 § 1 CIC keinen Abbruch tue.³⁷ Andere ziehen c. 14 CIC heran, wonach ein zweifelhaftes Gesetz keine Bindungswirkung habe, selbst wenn es irritierende oder inhabilitierende Vorschriften enthält.³⁸ Bei dieser Auffassung wäre es beispielsweise möglich, aufgrund einer partikularrechtlichen Vorschrift Ämter, mit denen die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist, an Laien zu übertragen. Andere verweisen unter Anführung der Relevanz des Kontextes einer Norm (vgl. c. 17 CIC) auf die Platzierung dieser Norm innerhalb des Kapitels über die Pflichten und Rechte von Klerikern (vgl. cc. 273-289 CIC). In diesem Kontext bedeute die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC, dass bei gleicher fachlicher Eignung der Kleriker bei der Übertragung eines Laien und Kleriker gleichermaßen offenstehenden Amtes bevorzugt werden solle, wenn mit dem Amt die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden sei.³⁹ Diese letztgenannte Deutung dürfte nicht zum Tragen kommen, da eine Heranziehung des Kontextes einer Norm gegen den klaren Wortlaut der Norm (*solī clericī obtinere possunt*) nach c. 17 CIC nicht möglich ist. Größere Plausibilität kommt daher der Annahme zu, dass c. 274 § 1 CIC ungeachtet seines eindeutigen Wortlautes aufgrund von c. 14 CIC hinsichtlich der Ämter, zu deren Ausübung Leitungsgewalt erforderlich ist, keine bindende Rechtskraft zukommt.

of Canon Law and English-language translation of the 5th Spanish-language edition of the commentary prepared under the responsibility of the Instituto Martín de Azpilcueta, Montréal 1993, 144-154, 145: „It does not say that laypeople are incapable, with the effects as expressed in c. 10, but that they may cooperate in the exercise of this power. Paragraph 2, however, does not refer to a material or bureaucratic cooperation only: this would obviously be of no interest to the legislator, and even less so in this canon. It therefore seems unlikely that the distinction *habiles sunt* / *cooperari possunt* can have much relevance in the strictly juridic field: for the law wishes to determine which persons have the right to exercise power of governance and when they can exercise it [...]“.

³⁵ Vgl. etwa CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 44; 46; 47.

³⁶ Vgl. in diesem Sinne MALUMBRES, Los laicos (Anm. 24), 617: „Esto, que viene reafirmado por los cánones 135 § 2 y 391 § 2, significa que el *cooperari possunt* del c. 129 § 2 incluye una cooperación que comporta ejercicio de tal potestad.“

³⁷ Vgl. URRUTIA, FRANCISCO JAVIER: Delegation of the Executive Power of Governance. In: StCan 19 (1985), 339-355, 343f., Anm. 7.

³⁸ Vgl. PROVOST, JAMES H.: The Participation of the Laity in the Governance of the Church, in: StCan 17 (1983), 417-448, 444f.

³⁹ Vgl. HUELS, JOHN M.: The Power of Governance and its Exercise by Lay Persons: A Juridical Approach. In: StCan 35 (2001), 59-96, 82.

Mithin ist zusammenzufassen, dass das *Ob* der Möglichkeit der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien nach der Rechtslage des CIC außer Frage steht. Auch dürfte es als erwiesen gelten, dass c. 274 § 1 CIC in dem durch die Schlussredaktion erreichten Regelungsumfang lediglich als *ius mere ecclesiasticum* und damit als disponibles Recht zu qualifizieren ist. Die gegenteilige Annahme käme dem Vorwurf an den Gesetzgeber gleich, mit c. 1421 § 2 CIC eine dem göttlichen Recht widersprechende Norm kodifiziert zu haben. Spätestens mit der Bestätigung der lateinischen Rechtslage durch den CCEO⁴⁰ sollte der Auffassung näher getreten werden, dass der Gesetzgeber sein Gesetz für richtig hält.⁴¹ Dass sich im CCEO zudem kein solcher Widerspruch findet, wie dies bei den cc. 274 § 1 und 1421 § 2 CIC der Fall ist, wird man nicht als Mangel des ostkirchlichen Gesetzbuches zu werten haben.

4. Offene Fragen hinsichtlich der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien

Weiter ungeklärt ist, welche Funktionen der Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden können. Hierbei war die im Rahmen des Revisionsprozesses von der Congregatio Plenaria eliminierte Unterscheidung einer *potestas regiminis quae ordine sacro innititur* von einer *potestas regiminis quae ordine sacro non innititur* (vgl. c. 126 SchCIC/1980) zumindest ein Indikator dafür, dass nicht jedwede Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden kann. Diese rechtssprachlich bis dato allerdings ungebräuchliche Unterscheidung konnte sich letztlich trotz beachtlicher Mühen Beyers⁴² nicht durchsetzen, da selbst von den Diskutanten, die die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien für möglich halten, eine solche Begriffsbildung letztlich abgelehnt worden ist.⁴³ Von dem Vorhandensein einer solchen Unterscheidung bezüglich bestimmter Akte oder Aufgaben der Leitungsgewalt, die auf Seiten des Rechtshandelnden notwendig die sakramentale Weihe voraussetzen, kann hier Kaiser mit dem von ihm angeführten Kriterium des Handelns „in persona Christi capitis“ angeführt werden.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. C. 979 CCEO: „§ 1. Potestatis regiminis, quae ex divina institutione est in Ecclesia, ad normam iuris habiles sunt, qui in ordine sacro sunt constituti.

§ 2. In exercitio potestatis regiminis ceteri christifideles ad normam iuris cooperare possunt.“ C. 1087 § 2 CCEO, die Parallelstelle zu c. 1421 § 2 CIC, lautet: „Patriarcha consulta Synodo permanenti vel Metropolita, qui Ecclesiae metropolitanae sui iuris praeest, consultis duobus Episcopis eparchialibus ordinatione episcopali senioribus permittere potest, ut etiam alii christifideles iudices nominentur, ex quibus suadente necessitate unus assumi potest ad collegium efformandum; in ceteris casibus hac in re adeatur Sedes Apostolica.“

⁴¹ Vgl. LÜDICKE, KLAUS: Rez. zu Amann (Laien). In: ThRv 92 (1996), 475-478, 476.

⁴² Siehe hierfür CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 96f., wo BEYER in seinem Gutachten eine umfassende Erläuterung des Begriffs „potestas, quae ordini sacro non innititur“ gibt.

⁴³ Vgl. bspw. CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 207.

⁴⁴ Vgl. KAISER, MATTHÄUS: Potestas iurisdictionis? In: Aymans, Winfried u. a. (Hg.), Fides et Ius (FS May), Regensburg 1991, 81-107. Siehe neben STICKLER, ALFONS M.: Die Zweigliedrigkeit der Kirchengewalt bei Laurentinus Hispanus. In: May, Georg / Scheuermann, Audomar (Hg.), Ius Sacrum (FS Mörsdorf), München u. a. 1969, 181-206, 190, auch RUDIGER, Leitung (S. Anm. 30), 400 und 409f., bes. 455, der im Ergebnis seiner ekklesiologischen Studie über eine kollegiale Gewaltenkonzeption als Aufgabe der Kanonistik formuliert, den Teil der Jurisdiktionsgewalt zu unterscheiden, „der nicht notwendigerweise als hoheitliche Hirtengewalt bestimmt werden muss.

Ein Ansatzpunkt könnte auch in dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ aus dem Jahre 1988 gesehen werden. Hier spricht Papst Johannes Paul II. davon, dass es im Fall der Notwendigkeit oder Nützlichkeit für das Wohl der Kirche möglich ist, dass die „Hirten entsprechend der Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter des Ordo nicht voraussetzen.“⁴⁵ Es wäre daher sicherlich weiterhin eine lohnende Untersuchung, ob mit der Entfernung der Hinweise auf eine *potestas, quae ordine sacro non innititur* aus den Entwurfstexten für das Gesetzbuch tatsächlich eine gänzliche Absage an die dieser Unterscheidung zugrundeliegende Vorstellung verbunden ist oder ob diese Unterscheidung gerade wegen der Möglichkeit der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien angestellt und weiter ausgefaltet werden muss.

5. Möglichkeiten der Ausgestaltung einer *cooperatio in exercitio potestatis* gemäß c. 129 § 2 CIC

Nachfolgend soll nun beleuchtet werden, mit welchen rechtstechnischen Instrumentarien sich die Klausel des c. 129 § 2 CIC ausfüllen lässt, wonach Laien nach Maßgabe des Rechts bei der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken können.⁴⁶ Vielfach handelt es sich bei der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien um ein Handeln durch andere, für das es wesentlich ist, dass hierbei den Laien von der kirchlichen Autorität Aufgaben zugewiesen werden. In Kontinuität zum Befund der rechtsgeschichtlichen Entwicklung im geltenden Kirchenrecht ist das Handeln durch andere im Bereich der kirchlichen Leitungsgewalt in zwei unterschiedlichen Grundformen verwirklicht: In der Übertragung eines mit *potestas ordinaria vicaria* verbundenen Amtes und in der amtsunabhängig erfolgenden Delegation von Leitungsgewalt an eine Person.

5.1 Die Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt durch die Übertragung von universalrechtlich vorgesehenen Ämtern

Der universale Gesetzgeber definiert das Kirchenamt in c. 145 § 1 CIC als jeden entweder durch göttliche oder kirchliche Anordnung dauerhaft eingerichteten Dienst, der zu einem geistlichen Zweck auszuüben ist.⁴⁷ Damit knüpft der Gesetzgeber an die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils in PO 20.2 an, wonach jegliches ständig übertragene Amt so zu verstehen ist, dass es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes dient. Auf diese Weise lassen das

Dies sind die Elemente der bischöflichen oder päpstlichen Jurisdiktionsgewalt, die ohne die Voraussetzung des Hirte-Seins, d.h. auch ohne Weihekompetenz, ausgeübt werden können. Dies sind alle kirchlichen Vollzüge, die nicht mit dem Handeln in der Person des eigentlichen Hirten oder der Repräsentation des eigentlichen Hirten als Haupt seiner Kirche notwendigerweise zusammenhängen.“

⁴⁵ JOHANNES PAUL II., Adhortatio Apostolica post-synodalis „Christifideles laici“ v. 30.12.1988, in: AAS 81 (1989), 393-521; hier zitiert nach der dt. Übersetzung: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Bd. 87, 35.

⁴⁶ Vgl. hierzu ausführlich PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 307-385.

⁴⁷ Vgl. c. 145 § 1 CIC: „Officium ecclesiasticum est quodlibet munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabiliter constitutum in finem spiritualem exercendum.“

Konzil und in der Folge auch der CIC den zweifachen Amtsbegriff des CIC/1917 hinter sich.⁴⁸ Das „Begriffselement potestas regiminis (vgl. noch c. 145 CIC/ 1917: aliquam saltem secumferens participationis ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis) ist nicht Inhalt des Kirchenamtes gemäß c. 145 CIC/ 1983.“⁴⁹ Diese Neukonzeption des Kirchenamtes drückt sich bereits am Regelungsort des Ämterrechts innerhalb des CIC aus. War der Regelungsort im CIC/1917 noch das allgemeine Klerikerrecht, so findet sich die ämterrechtliche Grundnorm im geltenden CIC nunmehr im Zusammenhang der Allgemeinen Normen. Diese veränderte Platzierung ist von der Reformkommission ausdrücklich damit begründet worden, dass Kirchenämter nicht Klerikern vorbehalten sind.⁵⁰ C. 228 § 1 CIC sieht ausdrücklich vor, dass entsprechend geeignete Laien dazu befähigt sind, von den geistlichen Hirten zu jenen kirchlichen Ämtern und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Vorschriften des Rechts ausüben können:

Laici qui idonei reperiantur, sunt habiles ut a sacris pastoribus ad illa officia ecclesiastica et munera assumantur, quibus ipsi secundum iuris praescripta fungi valent.

Die Grundlage der hier ausgesagten Befähigung der Laien zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben in der Kirche besteht in ihrer Berufung, am Sendungsauftrag der Kirche mitzuwirken.⁵¹ Mit Blick auf diesen eindeutigen Befund der Ämterfähigkeit von Laien mutet es geradezu grotesk an, wie sich verschiedene kirchliche Dokumente damit abmühen, die Begriffe „Amt“ und „Dienst“ wesentlich voneinander zu unterscheiden und dabei den Begriff „Amt“ den Empfängern des Weihesakramentes zuzuordnen, während für die Laien der Begriff „Dienste“ Verwendung findet.⁵² Eine solche Unterscheidung von „Ämtern“ und „Diensten“ deutet „aus der Perspektive des Kirchenrechts auf den Versuch hin, an einem vorkonziliaren Kirchenverständnis festhalten zu wollen“⁵³.

In der Literatur finden sich sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welchen Laien zugänglichen Ämtern tatsächlich eine Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist. Während einige Autoren hierbei eine ganze Reihe von Ämtern aufzählen⁵⁴, sind andere deutlich

⁴⁸ Vgl. SCHEULEN, ROLAND P.: Das Amt des „Vicarius Episcopalis“: ein kirchenrechtlicher Beitrag zur Ämterstruktur in der Partikularkirche, Würzburg 1991 (= FzK Bd. 11), 22.

⁴⁹ Vgl. SCHMITZ, HERIBERT: Rez. Marchetti. In: AfkKR 169 (2000), 297-299, 299.

⁵⁰ Vgl. Communicationes 3 (1971) 187.

⁵¹ Vgl. REINHARDT, HEINRICH J. F., Kommentar von c. 228 CIC, in: MK (Stand: 6. Erg.-Lfg. Oktober 1987), 228, 2.

⁵² Für diese Problematik vgl. ausführlich HALLERMANN, HERIBERT: Klerikalisierung der Laien – Laisierung der Kleriker? In: Erich Garhammer (Hg.), Ecclesia semper reformanda. Kirchenreform als bleibende Aufgabe, Würzburg 2006, 187-208.

⁵³ HALLERMANN, Klerikalisierung (s. Anm. 52), 193.

⁵⁴ So zählt MYRIAM WIJLENS beispielhaft folgende Laien offenstehende Ämter auf, die eine Ausübung von Leitungsgewalt mit sich bringen sollen: Ökonom einer Diözese und eines Ordensinstitutes, Mitglied des diözesanen Vermögensverwaltungsrates, der nach c. 517 § 2 CIC in der Pfarreiseelsorge tätige Laie, Vermögensverwalter gemäß c. 1279 CIC, Diözesanrichter, Auditor, Kirchenanwalt und Bandverteidiger, vgl. WIJLENS, Kommentar der cc. 124-144 CIC. In: Beal, John P. u. a. (Hg.), New Commentary on the Code of Canon Law, Mahwah 2000, 177-194, 185. ILLONA RIEDEL-SPANGENBERGER führt als Laien zugängliche Ämter mit richterlicher Leitungsvollmacht

zurückhaltender und kommen in manchen Fällen nicht über das Amt des Diözesanrichters gemäß c. 1421 § 2 CIC hinaus.⁵⁵ Es überrascht nicht, dass diejenigen Autoren, die c. 1421 § 2 CIC am liebsten durch eine Gesetzesänderung aus der Welt geschafft sehen wollen, diese Bestimmung als einmalig herausstellen und die „Gewaltenfrage“ bei anderen Laien zugänglichen Ämtern entweder übergehen⁵⁶ oder ausdrücklich in Abrede stellen, wie dies etwa mit Blick auf den Ökonomen der Fall ist.⁵⁷ Für den Ökonomen kann hierbei auf die in der Relatio dokumentierte und im Rahmen der weiteren Redaktionsarbeiten unbestrittene Aussage Bernardin verwiesen werden, wonach das Amt des Ökonomen „*implicat exercitium executivae potestatis* (‘*bona dioecesis sub auctoritate Episcopi administrare*’) *et exerceri potest a laico*.“⁵⁸ Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Ernennung von Laien zu Richtern an den verschiedenen kirchlichen Arbeitsgerichten gemäß der KAGO⁵⁹, was Amann zu der Feststellung veranlasst hat, „dass kirchliche Laienrichter nun auch unabhängig von jeglicher Beteiligung von Amtsträgern mit Weihegewalt rechtskräftig urteilen.“⁶⁰

die Ämter Vernehmungsrichter, Berichterstatter, Richter, Kirchenanwalt und Bandverteidiger auf, während dem Ökonomen ausführende Leitungsvollmacht zukommen soll, vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER: Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „*missio canonica*“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn u. a. 1991, 265. Siehe auch GIANFRANCO GHIRLANDA: „[...] *plura officia ecclesiastica ad quae Codex laicos admittit secumereunt exercitium potestatis iurisdictionis, ideoque in ea participationem, quia potestas quae non recipitur exerceri non potest*“ (GHIRLANDA: De natura, origine et exercitio potestatis regiminis iuxta novum Codicem. In: PerRMCL 74 [1985], 109-165, 129). In der Folge zählt GHIRLANDA folgende Ämter auf: Richter, Auditor, Notar, Kanzler der Kurie, Ökonom, Legat, und den im Rahmen von c. 517 § 2 CIC tätig werdenden Laien. Weitere Nachweise bei PLATEN, Ausübung (S. Anm. 10), 311, Anm. 109.

⁵⁵ Vgl. LEDERHILGER, SEVERIN: Die kirchenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von kooperativer Seelsorge in pastoralen „Notsituationen“. In: Haering, Stephan u. a. (Hg.), Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht (FS Holotik), Frankfurt/M. u. a. 1999, 405-437, 421.

⁵⁶ Vgl. hinsichtlich des Ökonomen AYMANS, WINFRIED / MÖRSDORF, KLAUS: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, 13., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 2 Paderborn 1997, 390.

⁵⁷ So argumentiert AMANN, der unter Hinweis auf c. 274 § 1 CIC zu dem Ergebnis kommt, „dass die Ämter, und von der inneren Logik her auch die Aufgaben, zu denen Laien rechtlich befähigt sind, keine Ausübung von Leitungsgewalt einschließen können“ (AMANN, Laien [s. Anm. 13], 17). Laut AMANN ist mit der Ausnahme von c. 1421 § 2 CIC mit allen vom CIC ausdrücklich genannten Diensten und Ämtern, die Laien übertragen werden können, wesensmäßig keine Ausübung von Weihe- oder Leitungsgewalt verbunden, vgl. AMANN, Laien (s. Anm. 13), 18.

⁵⁸ RELATIO (s. Anm. 17), 37. Vgl. hierzu PREE, HELMUTH: Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie. In: AfKKR 182 (2013) 24-43, 28.

⁵⁹ Vgl. LÜDICKE, KLAUS: Kirchliche Arbeitsgerichte in Deutschland. In: Binder, Dieter A. u. a. (Hg.): Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, Innsbruck 2006, 387-403.

⁶⁰ AMANN, THOMAS A.: Die Ausübung der *sacra potestas* im kirchlichen Arbeitsgericht. In: AfKKR 175 (2006) 435-451, 435.

Neben verschiedenen Laien zugänglichen Ämtern in der Diözesankurie⁶¹ ist an dieser Stelle auch an Laien mit Leitungsverantwortung in Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu denken, wobei an dieser Stelle vor allem auf die Studien von Elizabeth McDonough zu verweisen ist.⁶² Hierbei fallen die Ämter als Obere, die Laien in Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens übernehmen können, in gewisser Weise aus dem Rahmen. Sofern es sich hierbei nicht um ausgesprochene Vertretungsämter (z. B. das Amt des Vizeprovinzials) handelt, sind damit Laien auch Ämter zugänglich, mit denen die Ausübung von *potestas regiminis ordinaria propria* verbunden sein dürfte. Wenn dem so wäre, konkretisierte sich die Mitwirkung an der Ausübung der Leitungsgewalt rechtssystematisch nicht als ein Handeln durch andere. Dies würde bedeuten, dass sich der von der kirchlichen Rechtsordnung - *ad normam iuris* - zugewiesene Platz dieser Laien nicht wie in den anderen Fällen in der Teilhabe bzw. Mitwirkung an der Gewalt eines geweihten eigenberechtigten Gewalthabers realisiert. Verschiedene Stellungnahmen von Autoren legen aber das Verständnis nahe, dass es sich bei diesen von Laien ausübbarer Vollmachten um gesetzlich delegierte Kompetenzen handeln könnte.⁶³ Offenbar sieht die Rechtsordnung der Kirche für die Übernahme von Leitungsverantwortung durch Laien im ordensrechtlichen Bereich besonders weitgehende Möglichkeiten vor.

Mit Blick auf die anderen, Laien zugänglichen Ämter ist zu konstatieren, dass es hierbei durchweg um die Ausübung von *potestas ordinaria vicaria* geht. Die beachtliche Varianz in der juristischen Ausgestaltung der *potestas ordinaria vicaria* spiegelt sich hierbei in der funktionalen Unterschiedenheit der Laien zugänglichen Ämter wider, mit denen diese Gewaltart verbunden ist. Unter diesen Ämtern ragt das vieldiskutierte Amt des Diözesanrichters heraus, was sich an den Stichworten der *richterlichen Unabhängigkeit* und der *juridischen Identität* mit dem Diözesanbischof festmachen lässt.⁶⁴

Sobald aber Laien ungeachtet der ordensrechtlichen Besonderheiten an der Ausübung der ausführenden Leitungsgewalt mitwirken, handelt es sich durchweg um eine abhängige und weisungsgebundene Mitwirkung. Mit Blick auf die Ämterfähigkeit von Laien wertet Erdö die Antwort der Glaubenskongregation vom 08. Februar 1977 als das theologische Kriterium, wonach Laien aus dogmatischen Gründen allein von den *uffici intrinsece gerarchica* ausgeschlossen sind, deren Vollmacht an das Sakrament der Weihe gebunden ist.⁶⁵ Wenn auch er betont, dass es weiterer Studien bedürfe, um diejenigen Ämter zu bestimmen, die einerseits eine Ausübung von Leitungsgewalt mit sich bringen, aber andererseits auch Laien zugänglich

⁶¹ Vgl. hierzu SMITH, ROSEMARY: Lay persons in the diocesan curia: Legal structures and practical issues. In: CLSA Proceedings 49 (1987) 67-76.

⁶² Vgl. McDONOUGH, ELIZABETH: The *potestas* of canon 596. In: Antonianum 63 (1988), 551-606; dies.: Jurisdiction exercised by non-ordained members in religious institutes, in: CLSA Proceedings 58 (1996), 292-307.

⁶³ Vgl. McDONOUGH, Potestas, (s. Anm. 62), 605, die die den Oberen von Religioseninstituten durch c. 596 § 1 CIC zugewiesene Gewalt zumindest in einigen Fällen als ein Beispiel für einen „de lege grant to the non-ordained by the supreme authority of the Church of participation in the executive form of potestas regiminis in a particular case.“ Vgl. auch HUELS, Power (s. Anm. 39), 78.

⁶⁴ Siehe hierzu die juristische Qualifikation der *potestas* des Diözesanrichters bei PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 241-243.

⁶⁵ Vgl. CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 37.

sind, formuliert Erdö hinsichtlich dieser besonderen Ämterfähigkeit von Laien ein *summum criterium*. Hiernach müssen solche Ämter partizipativ angelegt sein und dürfen nicht selbständig bzw. unabhängig ausgeübt werden.⁶⁶ Nicht allein vor dem Hintergrund der kirchlichen Rechtsgeschichte ist es hierbei ungeachtet der eindeutigen positivrechtlichen Regelung dieser Frage keineswegs entschieden, ob die Vikarsämter des Bischofs im Sinne der Glaubenskongregation zu den *uffici intrinsecamenta gerarchici* zählen, deren Übertragung auf Seiten des Amtsinhabers an den Empfang einer heiligen Weihe gebunden ist.⁶⁷

5.2 Die Übertragung parikularrechtlich eingerichteter Ämter an Laien, mit denen die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt verbunden ist

Der Diözesanbischof kann aufgrund der ihm zukommenden Organisationsfreiheit partikulare Kirchenämter einrichten, um zu einer möglichst effektiven Strukturierung seiner Kurie zu gelangen. Hierbei stellt sich unabhängig von den auf Seiten des Amtsinhabers geforderten Voraussetzungen die grundsätzliche Frage, ob innerhalb der Diözesankurie neben den bereits durch das universelle Kirchenrecht vorgesehenen Ämtern weitere Kirchenämter eingerichtet werden können, mit denen die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist und wenn ja, wie das rechtliche Verhältnis dieser Amtsträger zum Generalvikar zu bestimmen ist.⁶⁸ Geht es zudem um die Übertragung eines solchen Amtes an einen Laien, so steht hier zunächst die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC im Weg, wonach nur Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist. Gleichwohl kann hierzu wie bereits erwähnt die Ansicht vertreten werden, dass c. 274 CIC angesichts des hier vorliegenden *dubium iuris* keine Verpflichtungskraft besitzt. Folgerichtig nehmen verschiedene Autoren die Übertragbarkeit partikularrechtlich eingerichteter Ämter an Laien an, mit denen eine Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist.⁶⁹ Es ist jedem Diözesanbischof allerdings überlassen, ob er diesen auf das Vorliegen eines *dubium iuris* gestützten Weg einer Institutionalisierung der Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt zu gehen bereit ist oder ob es ihm angeraten erscheint, zunächst eine entsprechende Revision des c. 274 § 1 CIC abzuwarten. Mit Blick auf die Übertragung der in vielen Diözesankurien eingerichteten weltlich-rechtlichen Abteilungen an einen Justitiar bzw. eine Justitiarin gehen viele Diözesanbischöfe bereits jetzt diesen Weg. Hierbei ist möglicherweise nicht ausreichend bewusst, dass die Inhaber dieser Ämter aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ungeachtet der formal weltlich-rechtlichen Vorgehensweise materiell *potestas regiminis* ausüben. Deutlicher dürfte dies vor Augen stehen, wenn es zum Aufgabenkreis eines partikularrechtlichen Kirchenamtes gehört, bestimmte ehe- bzw. sakramentenrechtliche Befugnisse auszuüben.

⁶⁶ Vgl. ERDÖ, PETER: Quaestiones de officiis ecclesiasticis laicorum. In: PerRC 81 (1992), 179-209, 185: „Iuxta aliquos summum criterium est, quod officia laicalia aliquod exercitium potestatis regiminis postulantia notam *participationis* habent et non possunt exercitari modo autonomo.“

⁶⁷ Vgl. PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 331-335.

⁶⁸ Vgl. hierzu ausführlicher die von PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 244-249, gegebene Problemskizze.

⁶⁹ Vgl. CORIDEN, JAMES A.: Lay Persons and the Power of Governance. In: Jurist 59 (1999), 335-347, 340, Anm. 15; HUELS, Power (s. Anm. 39), 82-84.

Es bleibt festzuhalten, dass das juristische Konzept der *potestas ordinaria vicaria* über die vom Gesetzgeber selbst vorgesehenen Fälle hinaus grundsätzlich geeignet ist, das in c. 129 § 2 CIC ermöglichte *cooperari possunt in exercitio potestatis regiminis* zu realisieren. „Eine ontologische Unfähigkeit des Laien zur Übernahme kirchlicher Ämter mit Leitungsvollmacht lässt sich sicher nicht begründen.“⁷⁰

5.3 Die Ausgestaltung der Mitwirkung von Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt in der Diözesankurie durch das Rechtsinstitut der Delegation

Ohne die Bedeutung des Konzepts der *potestas ordinaria vicaria* zu schmälern, kommt dem Rechtsinstitut der Delegation für die hier verhandelte Fragestellung bereits aus rechtsgeschichtlicher Perspektive, vor allem aber mit Blick auf die Revision des kirchlichen Gesetzbuches und die Arbeit der CIC-Reformkommission eine besondere Bedeutung zu. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Konzeptionen besteht darin, dass es sich bei der *potestas ordinaria vicaria* um eine Amtsgewalt handelt, die durch die Übertragung eines entsprechenden Amtes ausübbar gemacht wird, während es durch Delegation zu einer amtsunabhängig erfolgenden Übertragung kirchlicher Leitungsgewalt kommt.⁷¹

Nicht nur hinsichtlich des rechtlichen Verhältnisses zwischen Delegierendem (Delegant) und Delegiertem (Delegat) erweist sich die Delegation als vielfach ausgestaltbares Konzept.⁷² Von daher ist es alles andere als überraschend, dass bei den im Rahmen der Codex-Reform geführten Auseinandersetzungen um die Ermöglichung des Laienrichters vielfach eine Bezugnahme auf das Konzept der Delegation festzustellen ist.⁷³

Für weite Teile der insbesondere nicht-deutschsprachigen kanonistischen Doktrin ist es offenbar selbstverständlich, dass Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt delegiert werden können.⁷⁴ Im Unterschied hierzu benennen nicht wenige Vertreter der deutschsprachigen kanonistischen Doktrin Schwierigkeiten dabei, im Zusammenhang der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien auf das Rechtsinstitut der Delegation abzustellen. Im Hintergrund dieser Auffassung steht die Beschreibung der Delegation als ein „Handeln im eigenen Namen“⁷⁵, das dem Handeln des Stellvertreters gegenübergestellt wird, das als „Handeln im fremden Namen“⁷⁶ beschrieben wird. Falls das rechtliche Substrat eines solchen Verständnisses der Delegation darin liegen würde, dass es durch die Delegation zu einer selbständigen Trägerschaft der delegierten Gewalt durch den Delegaten kommt, hätte dies in der Tat Konsequenzen für die Eignung der Delegation für die hier behandelte Frage. In diesem Falle

⁷⁰ WEIß, ANDREAS: *Potestas regiminis*. Kanonistische Erwägungen zur Struktur der kirchlichen Leitungsvollmacht, in: Anna Egler / Wilhelm Rees (Hg.), *Dienst an Glaube und Recht* (FS May 80), Berlin 2006, 657-671, 670f.

⁷¹ Vgl. hierzu PLATEN, *Ausübung* (s. Anm. 10), 160-211.

⁷² Vgl. PLATEN, *Ausübung* (s. Anm. 10), 210-211.

⁷³ Vgl. etwa *Communicationes* 12 (1982), 72; *CONGREGATIO PLENARIA* (s. Anm. 18), 62f., 72, 92.

⁷⁴ Siehe für viele und mit weiteren Nachweisen BEAL, *Lay People* (s. Anm. 12), 90.

⁷⁵ Vgl. AYMANS / MÖRSDORF 1 (s. Anm. 13), 435.

⁷⁶ Vgl. AYMANS / MÖRSDORF 1 (s. Anm. 13), 435.

wäre für den delegierten Laien eine Unselbständigkeit und Abhängigkeit in der Rechtsstellung zumindest fraglich und sein Handeln wäre nicht primär als Ausübung der ihm übertragenen Gewalt, sondern als Tätigwerden aufgrund eigenen, ihm übertragenen Rechts aufzufassen. Ein solches Verständnis der Delegation hat zwar weite Teile der deutschsprachigen Kanonistik geprägt⁷⁷, steht aber nicht auf der Basis der kirchlichen Rechts- und Begriffsgeschichte. Die Untersuchung der kirchlichen Rechtsgeschichte und der umfassenden Analyse der kirchenrechtlichen Doktrin zeigt vielmehr, dass der Delegat durch die Delegation keine *potestas* zu Eigen erhält (*proprium nihil habens*), sondern die Gewalt des Deleganten ausübt (*sed eius, qui delegavit, iurisdictione utitur*).⁷⁸ Im Kern ist daher die Delegation als *Gewaltausübung ohne Trägerschaft der Gewalt an sich* zu fassen.⁷⁹ Ein solches Verständnis der Delegation findet sich auch bei anderen Autoren wieder.⁸⁰ Mit Urrutia, der sich übrigens gegen eine verstärkte Delegation von Laien ausspricht⁸¹, ist zu dem festzustellen, dass das

⁷⁷ Vgl. hierfür die Ausführungen und Nachweise bei PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 150-158. Für den weiterhin prägenden Einfluss der Eichmann-Mörsdorf'schen Begriffsbildung siehe die Nachweise bei PLATEN, Ausübung (s. Anm. 10), 272-278.

⁷⁸ Für die zahlreichen hier einschlägigen Nachweise muss an dieser Stelle auf die detaillierten Nachweise bei PLATEN, PETER: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des „Handelns durch andere“ im kanonischen Recht. Grundlage einer Teilhabe von Laien an der *potestas regiminis*? Essen 2007 (= BzMK 48), 214-220; 291f.; 305-308 und 400-404 verwiesen werden. Dort wird detailliert aufgezeigt, dass eine Teilhabe von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt allein *iure delegato*, nicht aber *iure proprio* für möglich gehalten und praktiziert worden ist. Der aus der Rechtsgeschichte zu erhebende systematische Angelpunkt dieses Verständnisses der Delegation besteht darin, dass im Kirchenrecht die im römischen Recht auf die *iurisdictione mandata* bezogene Aussage „Qui mandatum iurisdictionem suscepit, proprium nihil habet, sed eius qui mandavit iurisdictione utitur“ Dig 1.21.1.1 (Papinian), S. 45, hinsichtlich der Delegation zur Anwendung kommt.

⁷⁹ Vgl. etwa Pree: „Auch wird der Delegat - im Unterschied zum Vikar - nicht hilfsweise Träger der betreffenden Gewalt an sich, sondern nur ihrer Ausübung, d. h. er handelt zwar in eigenem Namen, aber kraft fremder Gewalt“ (PREE, HELMUTH: Die Ausübung der Leitungsvollmacht. In: HdbKathKR², 156-175, 162).

⁸⁰ Vgl. VIANA, ANTONIO: Organización del Gobierno en la Iglesia según el derecho canónico latino, Pamplona 1995, 60, der den Deleganten als *autoridad titular del poder* begreift, da dem Deleganten allein die Ausübung der Gewalt übertragen wird. ANTONIO GUTIÉRREZ hält die Inhaberschaft von *potestas* „in proprio“ durch Laien für ausgeschlossen, nicht aber die Ausübung von *potestas* durch Laien „uti commissarii“, sei es als Vikar oder als Delegat, vgl. GUTIÉRREZ: An mulieres possint esse „Vicarii episcopales“. In: CPR 60 (1979), 201-210, 205. Nach Ansicht von PROVOST bleibt der Delegant bei der Delegation der *principal agent*, weswegen Laien mittels der Delegation an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken können, vgl. Participation (Anm. 38), 438. ARRIETA weist darauf hin, dass bei der Delegation die Trägerschaft der Gewalt beim Deleganten verbleibt, vgl. Governance Structures within the Catholic Church, Montréal 2000, 35, und dass es sich bei der Delegation weniger um einen Modus der Kooperation, sondern vielmehr um eine Form der Ausübung einer Gewalt handelt, vgl. Diritto dell'organizzazione ecclesiastica, Milano 1997 (= Pont. Ateneo Della Santa Croce; Trattati di Diritto Bd. 3), 64.

⁸¹ URRUTIA, Delegation (s. Anm. 37), 353, stellt fest, dass der „auxiliary and subsidiary character“ der *potestas delegata* „should not mislead anyone into concluding that delegated power should be much more liberally granted, or that the laity should be much more frequently called to share delegated

Rechtsinstitut der Delegation es den Gewaltträgern möglich macht, ihre Gewalt in eigenen Händen zu behalten, ohne diese mit anderen Personen, näherhin Amtsinhabern, teilen zu müssen.⁸² Letztlich ist damit die juristische Eigenart der Delegation als eine zentralisierte Form der Ausübung von kirchlicher Leitungsgewalt angesprochen.⁸³ Hierbei konkretisiert sich der Zentralismus im Einsatz der Delegation nicht nur in den Eingriffsrechten des Deleganten, sondern vor allem darin, dass die Trägerschaft der durch den Delegaten auszuübenden Gewalt ungeteilt beim Deleganten verbleibt.

Im Rahmen der Revision des kirchlichen Gesetzbuches wurde auch vorgebracht, dass eine Übertragung von Vollmacht an Laien nur *dependenten et partialiter* erfolgen könne.⁸⁴ Das Rechtsinstitut der Delegation ist in mehrfacher Hinsicht geeignet, eine nur *partialiter* wie *dependenten* erfolgende Mitwirkung an der Ausübung der Leitungsgewalt zu realisieren.⁸⁵

Pree ist zuzustimmen, dass die delegierte Gewalt in dem durch die Delegation bestimmten Rahmen relativ selbständig ausgeübt wird.⁸⁶ Der Hinweis auf den durch die Delegation bestimmten Rahmen kann aber nicht nur materiell, im Sinne der gegenständlichen Bezogenheit der delegierten Gewalt verstanden werden, sondern auch hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung der *potestas delegata*. In der Tat kann der Delegant dem Delegaten bei der Ausübung der Gewalt weitgehend freie Hand lassen. Durch die Möglichkeit zur Setzung von gültigkeitsrelevanten Bedingungen für die Art und Weise der Ausübung der delegierten Gewalt kann der Delegant aber auch einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Ausübung der delegierten Gewalt nehmen. Auf diese Weise steht durch die Vornahme solcher gültigkeitsrelevanter Handlungsanweisungen ein Steuerungsinstrument zur Verfügung, durch das der Delegant auf die Art und Weise des Handelns seines - geweihten oder nichtgeweihten - Delegaten wirksam Einfluss nehmen kann.

5.4 Möglichkeiten und Grenzen eines praktischen Einsatzes der Delegation von Laien in der Diözesankurie

power.“ Diese deutliche Meinung hindert ihn jedoch nicht daran, darauf aufmerksam zu machen, dass eine Delegation von Laien möglich ist, vgl. ders., Delegation (s. Anm. 37), 347, Anm. 11.

⁸² Vgl. URRUTIA, Delegation (s. Anm. 37), 354: „Thus, the institution of delegation allows the various authorities to keep power in their own hands, instead of sharing it with numerous other persons in numerous offices.“

⁸³ Vgl. PREE, Ausübung (s. Anm. 79), 161f.

⁸⁴ Vgl. Votum BEYER in: CONGREGATIO PLENARIA (s. Anm. 18), 92.

⁸⁵ Auf den Punkt gebracht wird diese Fragestellung von PREE, Ausübung (s. Anm. 79), 164: „Der Delegat ist bezüglich der delegierten Vollmachten dem Delegierenden und seiner Gewalt untergeordnet und von ihm abhängig, auch wenn der Delegat im übrigen nicht hierarchischer Untergebener des Delegierenden ist. Der Delegierende kann die Vollmacht jederzeit frei widerrufen, zeitlich und umfangmäßig begrenzen sowie den Modus der Ausübung zur Gültigkeit vorschreiben (was gemäß c. 10 ausdrücklich geschehen muß). Ein Delegierter, der auf eine andere Weise, als im Auftrag (mandatum) angegeben ist, seinen Auftrag ausführt, überschreitet nicht die Grenzen seines Mandats, wenn nicht die Weise vom Deleganten selbst zur Gültigkeit vorgeschrieben worden ist (c. 133 § 2).“

⁸⁶ Vgl. PREE, Ausübung (s. Anm. 79), HdbKathKR², 162.

Beatrix Laukemper-Isermann ist in ihrer Münsterischen Lizentiatsarbeit „Zur Mitwirkung von Laien in der bischöflichen Verwaltung“ verschiedenen Möglichkeiten der Anwendung des c. 129 § 2 CIC nachgegangen. Hierbei nimmt sie eine Zusammenstellung der administrativen Funktionen und Vollmachten des (Orts-)Ordinarius vor und ordnet diese verschiedenen Gruppen und Kategorien zu. Entsprechend ihrem Ansatz einer Überprüfung der materiellen Strukturierung der mit der Vornahme dieser Aufgaben verbundenen Vollmachten geht sie sodann auf einige für die kirchliche Verwaltungspraxis typischen Beispiele ein und kommt hierbei zu einem differenzierten Urteil über die Delegierbarkeit der von ihr untersuchten Aufgaben und Vollmachten an Laien.⁸⁷ Vor diesem Hintergrund sollen in der Folge nun einige praktische Konsequenzen für die Aufgabenwahrnehmung in der Diözesankurie⁸⁸ aufgezeigt werden.

5.4.1 Die *delegatio realis* eines kurialen Amtsträgers

Obschon es zum Begriff der *potestas delegata* gehört, eine einer Person *non mediante officio* übertragene Vollmacht zu sein (vgl. c. 131 § 1 CIC), bedeutet dies nicht, dass die Delegation immer namentlich an den Delegaten gerichtet ist, wie dies bei der sogenannten *delegatio personalis* der Fall ist. Im Unterschied hierzu wird bei der Vornahme einer *delegatio realis* ohne Nennung des Namens beispielsweise der Diözesanbischof einer konkreten Diözese delegiert. Bei einer solchen *delegatio realis* bildet das Amt des Delegaten den Anknüpfungspunkt für die Delegation, ohne dass es hierbei zu einer Erweiterung der Amtsvollmachten des durch den Delegaten innegehabten Amtes kommt. Hierbei wird man den Einsatz des Rechtsinstrumentariums der *delegatio realis* als eine wichtige Option des Bischofs zu verstehen haben, um im Rahmen seiner Organisationsfreiheit und unter Beachtung der wenigen universalkirchenrechtlichen Vorgaben zu einer seinen Vorstellungen entsprechenden Strukturierung der diözesanen Kurie zu gelangen. Insofern nach der Rechtslage des geltenden CIC für die Übertragung des Amtes des Kanzlers der Kurie nicht der Empfang einer heiligen Weihe vorgeschrieben ist, ist es naheliegend, dass hinsichtlich der Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt an eine *delegatio realis* eines nichtgeweihten Kanzlers gedacht wird. Insofern beim Kanzler der Kurie ebenso wie bei den Notaren bereits über das diesen Personen übertragene Kirchenamt eine umfassende Weisungsunterworfenheit und Abhängigkeit vom Diözesanbischof und Generalvikar resp. einem ggf. zuständigen Bischofsvikar vorliegt, dürfte über das durch die Amtsinhaberschaft bestehende Nahverhältnis zum delegationsberechtigten Ordinarius dauerhaft für eine enge Anbindung an den Deleganten gesorgt sein. Des weiteren ist davon auszugehen, dass die genannten Kirchenämter nur solchen Personen übertragen werden, die das besondere Vertrauen des Ordinarius besitzen. Von daher wird man es als durchaus naheliegend bewerten müssen, wenn ein Bischof seine Organisationsentscheidung für den über Einzelfälle hinausgehenden Einsatz des Instruments der Delegation dadurch konkretisiert, dass er auf dem Weg der *delegatio realis* bspw. dem jeweiligen Kanzler bestimmte Vollmachten erteilt. Was für das universalkirchenrechtlich vorgeschriebene Amt des Kanzlers gilt, trifft grundsätzlich auch für die aufgrund bischöflicher Organisationsentscheidung eingerichteten partikularrechtlichen Ämter in der Diözesankurie zu. Auch hier kann das partikularrechtliche Kirchenamt oder ein wie auch immer bestimmtes und

⁸⁷ Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 74-87.

⁸⁸ Zum Begriff der Diözesankurie vgl. PLATEN, PETER: Die Diözesankurie, in: HdbKathKR³ (im Druck).

in einem Organisationsplan identifizierbares Aufgabenbündel als Anknüpfungspunkt einer *delegatio realis* dienen.⁸⁹ Provost begreift sodann auch die an ein durch einen Laien innegehabtes Kirchenamt anknüpfende Delegation von „habitual faculties“ als praktisches Arrangement für den Umgang mit der durch c. 274 § 1 CIC aufgegebenen Problematik.⁹⁰

Im Zusammenhang der *delegatio realis* ist auch auf den Ökonomen einzugehen. So sieht c. 1278 CIC vor, dass dem Ökonomen vom Diözesanbischof außer den in den cc. 494 §§ 3 und 4 CIC genannten Aufgaben auch die in den cc. 1276 § 1 und 1279 § 2 CIC genannten Aufgaben übertragen werden können.⁹¹ Hierbei handelt es sich nicht etwa um die Erweiterung der dem Ökonomen zukommenden Amtsgewalt⁹², sondern um die Delegation ausführender Leitungsgewalt⁹³, was nach Ansicht verschiedener Autoren die Betrauung eines Laien mit diesen Aufgaben nicht ausschließt.⁹⁴

⁸⁹ Vgl. PROVOST, JAMES H.: Canonical Reflection on Selected Issues in Diocesan Governance, in: Mallet, James K. (Hg.): The ministry of Governance, Washington D. C. 1986, 209-251, 223: „A number of dioceses have also instituted diocesan offices which are not held by vicars, but whose office holders exercise delegated power which is entrusted to them in habitual faculties when they are given the office: the office itself, however, may be only an administrative post and it is not always specified whether a share in the bishop's executive power has been granted to it.“

⁹⁰ Vgl. PROVOST, Canonical Reflection (s. Anm. 89), 231: „Since in fact most of these offices are administrative, not executive, then if executive power were also involved it could be conferred through habitual faculties given to the office holder at the time the person is named to the office. Such a practice would seem to avoid the restriction in canon 274, §1, and would more clearly identify both the nature and extent of the powers to be exercised by the office holder.“

⁹¹ Vgl. c. 1278 CIC: „Praeter munera de quibus in can. 494, §§ 3 et 4, oeconomus committi possunt ab Episcopo dioecetano munera de quibus in cann. 1276, § 1 et 1279, § 2.“ Bei den in den cc. 1276 § 1 und 1279 § 2 CIC genannten Aufgaben handelt es sich einerseits um die Überwachung der Verwaltung aller Güter, die dem Ordinarius unterstellten juristischen Personen gehören, und zum anderen um die Verwaltung der Güter einer öffentlichen juristischen Person, die nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts keinen eigenen Verwalter hat.

⁹² Dies nimmt aber offensichtlich HEIMERL, HANS: Der hierarchische Rekurs (can. 1732-1739 CIC). In: ÖAfKR 35 (1985) 158-177, Rekurs, 168, an.

⁹³ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung (s. Anm. 54), 257.

⁹⁴ BEAL begreift auf dem Hintergrund der Möglichkeit zur Ernennung eines Laien zum Ökonomen die in c. 1278 CIC vorgesehene Übertragung zusätzlicher Kompetenzen an den Ökonomen als ausdrücklichen Beleg für die Delegierbarkeit von Laien durch den Bischof: „Indeed, one can see a warrant for the delegation of episcopal authority to lay people within the code itself in canon 1278, which suggests that the diocesan bishop commit to the diocesan finance officer his authority to supervise the administration of the temporal goods of juridic persons subject to him and to appoint administrators for the goods of juridic persons when neither the law nor their charters contains another provision“ (BEAL, JOHN P.: Lay People and Church Governance: Oxymoron or Opportunity. In: United States Catholic Conference / National Conference of Catholic Bishops (Hg.), Together in God's Service. Toward a Theology of Ecclesial Lay Ministry. Papers from a Colloquium, Washington, D. C., 1998, 103-129, 119f.). Vgl. zudem SCHMITZ, HERIBERT: Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen. In: AfKR 163 (1994), 121-145, 139, Anm. 82.

5.4.2 Die Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte

Es ist möglich, Laien in weitem Umfang zur Ausübung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte zu delegieren.⁹⁵ Namentlich mit Blick auf die c. 1071 CIC formulierten sogenannten „Trauverbote“ und die Fälle des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz amtlich vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls⁹⁶ spricht nichts dagegen, dass der Ordinarius einen Laien dadurch an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken lässt, dass er dem Laien die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis bzw. der Feststellung der rechtlichen Unbedenklichkeit im Auftrag des Ordinarius erteilt, „zumal eine solche Befugnis an bestimmte Vorgaben wie beispielsweise die erforderliche Absprache mit dem Generalvikar in besonderen Fällen gebunden werden könnte.“⁹⁷

Um im verwaltungs-kanonistischen Aufgabenbereich eherechtlicher Fragestellungen zu bleiben, ist zu betonen, dass diese Möglichkeit der Beauftragung eines Laien auch auf die sogenannte „Nichtigerklärung einer Ehe wegen Formmangels“ Anwendung finden kann. Bei dem im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Vorgehen einer unter verpflichtender Vorlage des amtlichen Formulars „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ beim zuständigen Ordinarius zu beantragenden Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels handelt es sich systematisch lediglich um eine Ledigenstandsüberprüfung nach Maßgabe der cc. 1066f. CIC.⁹⁸ Es ist kein Grund erkennbar, warum ein auf dem Wege der Delegation beauftragter Laie nicht dazu in der Lage sein sollte, die sich aufgrund der in das Formular vorzunehmenden Eintragungen und den vorzulegenden Dokumenten eindeutig und zweifelsfrei ergebende Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels im Auftrag des Ordinarius festzustellen.

Im Unterschied zur Übertragung der *facultas* zur Firmspendung gemäß c. 884 § 1 CIC, auf die noch einzugehen sein wird, spricht nichts dagegen, dass ein durch Weisungen des Bischofs entsprechend instruierter Laie die gemäß c. 863 CIC erforderliche Erlaubnis zur Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ausspricht, da in diesem Fall der taufende Priester gemäß c. 883 n. 2 CIC - also *a iure* - über Firmbefugnis verfügt. Von daher ist die Frage nach Möglichkeit der Übertragung dieser *facultas* durch einen Laien in diesem Fall nicht gegenständlich.⁹⁹

⁹⁵ Zur Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts siehe ausführlich RHODE, ULRICH: Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici, Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts, St. Ottilien 2001 (= MThStkan Bd. 55).

⁹⁶ Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 77, Anm. 272, wo sie hinsichtlich der „Nihil obstat“-Fälle auf Nr. 21 der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Anmerkungstafel zum amtlichen Ehevorbereitungsprotokoll verweist. Aktuell sind diese Sachverhalte in Nr. 22 der Anmerkungstafel umschrieben.

⁹⁷ LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 77.

⁹⁸ Vgl. hierfür die authentische Interpretation der PCI aus dem Jahre 1984, in: AAS 76 (1984), 746f., hier: 747, wonach auf die Frage: „Utrum ad comprobandum statum liberum eorum qui, etsi ad canonicam formam adstricti, matrimonium attentarunt coram civili officiali aut ministro acatholico, neccessario requiratur processus documentalis de quo in can. 1686, an sufficit investigatio praematrimonialis ad normam cann. 1066-1067“, *ad primum* negiert, *ad secundum* aber einer bestätigende Antwort gegeben worden ist.

⁹⁹ Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 79f.

In Anwendung des für die Erteilung der eherechtlichen Erlaubnisse vorgestellten rechtstechnischen Vorgehens ist es ebenso möglich, dass ein entsprechend beauftragter Laie die rechtliche Überprüfung von Gesuchen zur Anerkennung von Nottaufen, nicht durch einen geweihten Amtsträger gespendeten Taufen oder auch nichtkatholischen Taufen vornimmt und gegebenenfalls die Anerkennung dieser Taufen im Auftrag feststellt.

5.4.3 Die Delegation von Laien zur Ausübung von Dispensgewalt

Neben der Delegation von Laien zur Ausübung oberhirtlicher Aufsichts- und Mitwirkungsrechte kommt der Möglichkeit einer Delegation von Laien zur Ausübung der Dispensgewalt¹⁰⁰ im praktischen Ablauf einer Diözesankurie besondere Bedeutung zu. Auch ohne konkrete Zahlen erhoben zu haben, dürfte unbestritten sein, dass jedenfalls hierzulande im Geschäftsgang einer Diözesankurie die Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen sowie von der Formpflicht das weitaus überwiegende Betätigungsfeld von Dispensgewalt darstellt.¹⁰¹ Ob Laien zur Ausübung von Dispensgewalt delegiert werden können, wird in der kanonistischen Doktrin kontrovers diskutiert. Angesichts von c. 89 CIC, wonach der Pfarrer und andere Priester oder Diakone von einem allgemeinen und einem partikularen Gesetz nur dann dispensieren können, wenn ihnen diese Vollmacht ausdrücklich gewährt worden ist¹⁰², könnte gefragt werden, wie es über die Delegation von Dispensgewalt an Laien überhaupt zu einer Kontroverse kommen kann, da diese Norm einer solchen Möglichkeit doch entgegenzustehen scheint.¹⁰³ Doch so einfach ist die Sachlage nicht. Die differenzierte Untersuchung der Redaktionsgeschichte der hier einschlägigen Bestimmungen erbringt den Befund, dass einer Delegation von Laien zur Ausübung von Dispensgewalt zu keinem Zeitpunkt eine Absage erteilt worden ist. Aus der Distanz betrachtet mag es unverständlich erscheinen, dass es gerade im Zusammenhang mit der Einrichtung der Möglichkeit zur Eheschließungsassistenz durch Laien nicht zu einer ausdrücklichen Befassung - sei es zustimmend oder auch ablehnend - mit der Möglichkeit einer Delegation von Dispensgewalt an Laien gekommen ist. Da aber die Dispensgewalt ganz offenbar als eine *potestas* zu verstehen

¹⁰⁰ C. 85 CIC nimmt eine Legaldefinition der Dispens vor, wonach unter Dispens die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall verstanden wird. Für das Rechtsinstitut der Dispens und die Erschließung weiterführender Literatur vgl. SCHÜLLER, THOMAS: Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1992 (= FzK Bd. 14), 169-193.

¹⁰¹ An dieser Stelle soll unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei der Befreiung von Ehehindernissen materiell zumeist nicht mehr um die Gewährung echter Ausnahmen vom Gesetz handelt, da sich mehrere der in den cc. 1083-1094 normierten Ehehindernisse nach heutiger Praxis faktisch zu invalidierenden Verböten mit Erlaubnisvorbehalt entwickelt haben, die eine vorgänge hoheitliche Aufsicht über irgendwie „schwierige“ Ehefälle gewährleisten.

¹⁰² Vgl. c. 89 CIC: „Parochus aliiue presbyteri aut diaconi a lege universali et particulari dispensare non valent, nisi haec potestas ipsis expresse concessa sit.“ Eine solche ausdrückliche Gewährung von Dispensvollmacht kann kraft Rechtes (vgl. bspw. die cc. 1079 §§ 2 und 3, 1080 § 1 und 1245 CIC) oder auf dem Weg der Delegation erfolgen, vgl. AYMANS / MÖRSDORF 1 (s. Anm. 13), 279.

¹⁰³ Vgl. AYMANS / MÖRSDORF 1 (s. Anm. 13), 279, wonach zur Dispenserteilung als Akt hoheitlicher Verwaltung nur Kleriker bevollmächtigt werden können.

ist, die materiell so strukturiert ist, dass sie qua Delegation von Laien ausgeübt werden kann¹⁰⁴, und aus den fraglichen Normen auch kein ausdrückliches Verbot einer Delegation von Dispensgewalt an Laien entnommen werden kann¹⁰⁵, dürfte es daher in der Tat zulässig sein, nicht nur von der Gültigkeit, sondern auch von der Erlaubtheit einer Delegation von Dispensgewalt zur Ausübung an Laien auszugehen.¹⁰⁶ Mithin ist es möglich - wie dies nach Mitteilung einiger Autoren auch tatsächlich geschieht¹⁰⁷ - , dass Laien zur Ausübung der bischöflichen Dispensgewalt delegiert werden und auf diese Weise nach Prüfung der Voraussetzungen für die Dispenserteilung im Rahmen der ihnen vom Bischof gewährten Dispensgewalt von Ehehindernissen kirchlichen Rechts wie auch von der Beachtung der kanonischen Eheschließungsform dispensieren. Auf diese Weise wäre es dem Bischof möglich, kanonistisch gut ausgebildete Laien in einer für den Bischof wie auch den Generalvikar weitgehende Entlastung bringenden Weise an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken zu lassen.¹⁰⁸ So wäre es möglich, gerade den Generalvikar von Routinevorgängen der Diözesanadministration wirksam zu entlasten.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Es mag beachtet werden, dass HERRANZ CASADO hinsichtlich der mancherorts anzutreffenden Praxis einer Delegation von Dispensgewalt an nichtgeweihte Kanzler feststellt: „I personally think that the Bishop should not concede such delegated power to the lay chancellor as long as the underlying doctrinal doubt remains“ (HERRANZ CASADO, JULIAN: The Personal Power of Governance of the Diocesan Bishop. In: CLSA Proceedings 48 (1987), Washington, D. C. 1988, 16-34, 33, Anm. 59).

¹⁰⁵ Dies unterscheidet c. 89 CIC etwa von c. 274 § 1 CIC, da in c. 89 CIC anders als in c. 274 § 1 CIC („soli clerici obtinere possunt“) kein Hinweis darauf gegeben wird, dass eine Dispensgewährung kraft ausdrücklicher Gewährung auf die in c. 89 CIC genannten Pfarrer, anderen Priestern und Diakonen beschränkt ist.

¹⁰⁶ Vgl. etwa COCCOPALMERIO, FRANCESCO: Quaestiones de paroecia in novo Codice, in: PerRMCL 73 (1984) 379-410, 396, der sich mit Blick auf die nichtpriesterlichen Christgläubigen nach Maßgabe des c. 517 § 2 CIC wie folgt äußert: „Probabiliter eisdem tribui possent etiam dispensationes de quibus in can. 1079-1084; 1196-1197; 1203; 1245.“

¹⁰⁷ MESURE weist in Auswertung der von ihm durchgeführten Befragung der Kanzler von US-amerikanischen erzbischöflichen Kurien darauf hin, dass es bei den meisten der Kanzler, die nicht in der Lage seien, Dispensgewalt auszuüben, um Laien handele, vgl. MESURE, GERALD C.: The Diocesan Chancellor in Canon Law and Praxis in United States Archdioceses, Washington, D. C. 1997 (= CLS Bd. 551), 211. Damit steht für ihn fest, dass ungeachtet der von Kanonisten wie Provost und Cuneo vorgebrachten Argumente für die Zulässigkeit einer Delegation von Laien die meisten Erzbischöfe „are avoiding this practice“ (ders., 211). Für die tatsächliche Praxis einer Delegation von Dispensgewalt an nichtgeweihte Kanzler der Kurie siehe auch Morrissey, Francis G.: The Power of Lay Chancellors to Dispense. Opinion. In: Pedone F. Stephen / Donlon, James I. (Hg.): Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, Washington D. C. 2001, 80f.; CUSACK, BARBARA ANNE: Power of governance: theoretical and practical considerations. In: CLSA Proceedings 52 (1990) 187-205, 204f.; McDONOUGH, ELIZABETH: Laity and the inner working of the Church. In: Jurist 47 (1987) 228-245, 238f.

¹⁰⁸ Vgl. HUELS, Power (s. Anm. 39), 93: „The diocesan bishop may licitly delegate a lay person the faculty to grant a dispensation when this is appropriate and necessary for the common good, especially when, due to the lack of clergy, laity are functioning in offices and roles formerly held by priests.“

¹⁰⁹ Vgl. HUELS, Power (s. Anm. 39), 93.

Was die konkrete Ausgestaltung einer solcherart möglichen Delegation von Dispensgewalt an Laien angeht, spricht nichts dagegen, die Ausübung von Dispensgewalt durch einen hierdurch delegierten Laien unter die bereits hinsichtlich der Erteilung von Erlaubnissen vorgestellten „Kautelen“ zur Abwehr einer missbräuchlichen Ausübung der delegierten Gewalt zu stellen. Es soll hier keinesfalls ein Plädoyer für eine generelle und umfassende Delegation von Dispensgewalt an Laien gehalten werden. Wenn überhaupt, sollte der Diözesanbischof seine umfassende Dispensgewalt (vgl. c. 87 § 1 CIC) in einem größeren Umfang allein dem Generalvikar oder dem Bischofsvikar delegieren. Gleichwohl sollte er sich besonders sensible Dispensen selbst vorbehalten, bzw. die hierzu erforderliche Vollmacht erst gar nicht an andere delegieren.¹¹⁰ Andererseits spricht aber nichts dagegen, dass sich der Bischof bei der Ausübung seiner Dispensgewalt der Mitwirkung Dritter bedient und Kleriker oder auch Laien zur Dispenserteilung delegiert. Huels hat sich eingehend mit der praktischen Ausgestaltung der Delegation eines Laien zur Ausübung der Dispensgewalt befasst und ein Szenario vorgestellt, dem weitgehend zuzustimmen ist. Als Grundsatz wird man festhalten können, dass eine Dispenserteilung durch hierzu delegierte Laien für den Fall möglich sein sollte, dass die Gründe vorliegen, die der Bischof zuvor als für die Dispenserteilung hinreichend deklariert hat. Der Bischof sollte vorab entscheiden, in welchem Umfang die Dispensgewalt zur Ausübung übertragen wird und welche Fälle sich der Bischof persönlich - oder einem anderem, etwa dem Generalvikar - zur Entscheidung vorbehält. Der in genau definiertem Umfang zur Dispenserteilung delegierte Laie bräuchte in einem konkreten Fall sodann lediglich zu verifizieren, ob die vom Bischof zur Dispenserteilung anerkannten Gründe tatsächlich vorliegen und könnte bei positivem Ergebnis das Delegationsreskript kraft übertragener Vollmacht sodann unterzeichnen.¹¹¹ Andererseits lässt es das Konzept der Delegation zu, dass dem Delegaten für die Betätigung seines Willens Auflagen und Grenzen gegeben werden, die, sofern dies entsprechend festgestellt wird, die Gültigkeit des Handelns des Delegaten betreffen (vgl. c. 133 § 2 CIC). Auf diese Weise kann die Delegation so ausgestaltet werden, dass dem delegierten Laien mit der Folge der Ungültigkeit der Dispenserteilung vorgeschrieben wird, auf welche Weise die ihm zur Ausübung übertragene Dispensgewalt tatsächlich zu gebrauchen ist. Durch eine solche Limitierung der *potestas delegandi* auf eine näher spezifizierte Fallgestaltung ist der Laie bei Fehlen einer oder mehrerer vom Bischof für die Dispenserteilung geforderten Bedingungen gehalten, den konkreten Fall dem Ortsordinarius zur Entscheidung anzutragen.¹¹²

5.4.4 Hinweise auf Grenzen der Delegierbarkeit von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt

¹¹⁰ Siehe hierfür auch HUELS, Power (s. Anm. 39), 92.

¹¹¹ Vgl. HUELS, Power (s. Anm. 39), 92f.: „However, there is nothing to prevent the bishop from delegating power to any of his collaborators for specified dispensations to be granted for reasons that the bishop has made known as acceptable to him. In this way, the bishop will have already exercised his judgement ahead of time regarding which dispensations may be granted, and which cases must be reserved to himself. In effect, the delegate only needs to verify that one of the reasons acceptable to the bishop is present, and then to sign the rescript granting the dispensation“.

¹¹² Vgl. HUELS, Power (s. Anm. 39), 93: „If one of these specified reasons were not given in the request for dispensation, or if the case presented any other difficulty, it would have to be referred to the local ordinary.“

Keinesfalls soll behauptet werden, dass jede Funktion der Leitungsgewalt von einem Laien ausgeübt werden kann. Es ist allerdings zu unterscheiden, ob die Delegation eines Laien zur Ausübung einer bestimmten Funktion der Leitungsgewalt lediglich unangemessen¹¹³ oder tatsächlich ausgeschlossen ist, da die Ausübung der übertragenen Vollmacht auf seiten des Delegaten die heilige Weihe voraussetzt. Die Problematik dieser Unterscheidung wird deutlich, wenn etwa Urrutia mit Blick auf die dem Diözesanbischof vorbehaltenen, und nicht allen (Orts-)Ordinarien zukommenden Vollmachten darauf hinweist, dass der Bischof solche *bischöfliche Gewalt* Laien nicht delegieren sollte, aber keinen Hinweis darauf gibt, ob eine dennoch erteilte Delegation eines Laien gültig wäre.¹¹⁴ Die Erteilung von Spezialmandaten an Laien behandelt Laukemper-Isermann ausdrücklich als Frage, obschon ihrer Ansicht nach nicht davon auszugehen ist, „daß Laien nicht von vornherein als mögliche Empfänger eines bischöflichen Spezialmandates ausscheiden. Im Weiteren muß die Frage, ob ein entsprechendes Mandat auch an einen Laien ergehen kann, anhand der für dieses Mandat notwendigen Voraussetzungen geklärt werden. Da, wo die Ausübung des Mandates die Weihe voraussetzt, entfällt der Laie als möglicher Empfänger der bischöflichen Beauftragung.“¹¹⁵

Von einer vorsichtigen Form des Einsatzes einer Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt berichten im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung Reinhild Ahlers und Beatrix Laukemper-Isermann, die selbst in der verwaltungskanonistischen Praxis tätig sind. Sie machen darauf aufmerksam, dass ihnen durch den Bischof von Münster die Zeichnungsberechtigung für Verwaltungsakte feststellender Art erteilt wurde, „also einen in sich schon bestehenden Tatbestand feststellen. Davon abzugrenzen sind gestaltende Akte, die einen Tatbestand erst schaffen.“¹¹⁶ Solcherart gestaltende Verwaltungsakte habe sich der Bischof von Münster selbst bzw. seinem Generalvikar vorbehalten.¹¹⁷ Auf dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen trifft diese Unterscheidung von bloß feststellenden und gestaltenden Rechtsakten allerdings nicht die Pointe der Ermöglichung einer Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt.

¹¹³ Siehe für Beispiele LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 87.

¹¹⁴ Vgl. URRUTIA, Delegation (Anm. 37), 348: „Such episcopal power should not be delegated to lay persons.“ Besonders gelte dies aber für diejenigen Vorgänge der Leitungsgewalt, die das Recht dem Diözesanadministrator versagt, bzw. erst nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Sedisvakanz zugesteht, vgl. ebd.

¹¹⁵ LAUKEMPER-ISERMANN, Mitarbeit (s. Anm. 19), 86.

¹¹⁶ AHLERS, REINHILD / LAUKEMPER-ISERMANN, BEATRIX: Gutachterliche Äußerung. In: Geschlechtergerechtigkeit in Beruf und Familie für Frauen in verantwortlichen Positionen in der Kirche. Dokumentation der Fachtagung am 17./18. März 2005 im Kardinal-Wendel-Haus, München, 105. Als feststellende Verwaltungsakte führen die Autorinnen an: Aufnahme von Kindern in die kath. Kirche (Übertritt, Wiederaufnahme), Trauerlaubnis nach Kirchenaustritt, Nihil obstat für Trauung im Ausland, Feststellung des Ledigenstandes bei wegen Formmangels ungültiger Vorehe, Anfrage beim Wohnsitzordinarius bei Dispens von der Eheschließungsform.

¹¹⁷ Vgl. AHLERS / LAUKEMPER-ISERMANN, Gutachterliche Äußerung (s. Anm. 116), 105. Als gestaltende Verwaltungsakte werden genannt: Genehmigung der Erwachsenentaufe durch einen Pfarrer, Genehmigung der Konversion eines Erwachsenen, Genehmigung der Rekonziliation eines Erwachsenen, Gewährung von Dispensen (von der Eheschließungsform, von Ehehindernissen), Genehmigung der Eheschließung von und mit Unierten, Genehmigung der Eheschließung mit Orthodoxen.

Eine Grenze der Delegierbarkeit von Laien dürfte allerdings dann erreicht sein, wenn es um die Übertragung von sakramentenrechtlichen Befugnissen geht, deren Ausübung an den Empfang der Hl. Weihe gebunden ist. So handelt es sich nach Ansicht von Beal bei der Übertragung der Beichtbefugnis oder der Firmbefugnis um Vorgänge, die derart priesterlich in ihrem Charakter sind, dass sie einem Laien nicht delegiert werden können.¹¹⁸

5.4.5 Vor- und Nachteile der Hilfskonstruktion der indirekten Delegation

Für den Fall, dass die Delegation eines Laien entweder nicht möglich oder in dem Sinne unerwünscht ist, dass eine amtsunabhängige Mitwirkung des Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt auf andere Weise als durch Delegation erfolgen soll, könnte auf das Rechtsinstitut der sogenannten indirekten Delegation zurückgegriffen werden.¹¹⁹ Die Pointe des Rechtsinstrumentariums der indirekten Delegation besteht darin, dass hierbei die Delegation durch eine delegationsbefugte Person erteilt wird, die sich aber zur Bezeichnung der zu delegierenden Person der Zwischenschaltung einer vermittelnden Person bedient. Im gesamten Geschehen der indirekten Delegation übt die vermittelnde Person keine Leitungsgewalt aus. Es liegt auf der Hand, dass dieses Instrumentarium auch im Zusammenhang der Mitwirkung von Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt eingesetzt werden kann. Abstrakt gesprochen, kommt ein Einsatz der indirekten Delegation etwa dann in Frage, wenn es um eine Funktion der Leitungsgewalt geht, zu deren Ausübung ein Laie nicht delegiert werden kann. In diesem Fall würde der Laie dazu bevollmächtigt, denjenigen Kleriker zu bezeichnen, dem der Ordinarius - vermittelt durch den Laien - die Vollmacht zur Ausübung überträgt. Ohne jede Frage handelt es sich hierbei um eine Form der Mitwirkung eines Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt (*cooperatio in exercitio potestatis regiminis*). Da mit dem Tätigwerden eines Laien im Rahmen der indirekten Delegation nicht die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist, die sogenannte „Gewaltenfrage“ mithin nicht berührt ist, dürfte die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Rechtsfigur zur Realisierung des in c. 129 § 2 CIC ungeachtet von der jeweiligen Positionierung in der „Gewaltenfrage“ zu bejahen sein.

Der praktische Einsatz des Rechtsinstrumentariums der indirekten Delegation ist nicht auf den Fall beschränkt, wo es um die Delegation einer Funktion der Leitungsgewalt geht, für deren Ausübung der Empfang einer heiligen Weihe erforderlich ist.¹²⁰ Die indirekte Delegation kann auch dann eingesetzt werden, wenn die Delegation eines Laien möglich wäre, es der Ordinarius aber für angeraten hält, sich der Mitwirkung eines Laien nur in Form einer vermittelnden Tätigkeit zu bedienen und damit von der Übertragung von Leitungsgewalt zur Ausübung an den Laien abzusehen.

¹¹⁸ BEAL, Church Governance (s. Anm. 94), 120: „There may be specific episcopal functions such as the concession to presbyters of the faculty to confirm and the faculty to hear confessions that are so priestly in character that they cannot be delegated to lay people.“

¹¹⁹ Nähere Erläuterungen hierzu bei PLATEN, Entwicklung (s. Anm. 78), 310f.

¹²⁰ Mit Blick auf die Übertragung der Firmbefugnis wie auch der Beichtbefugnis verweist Beal auf das Rechtsinstitut der *designatio*, und stellt durch diese Bezeichnung den Aspekt der Auswahl der durch den Mittelsmann zu delegierenden Person in den Mittelpunkt: „Even in this areas, however, the bishop could utilize the traditional canonical institute of designation, that is, by his agreeing in advance to delegate whomever a lay official in the curia or in a parish designates to exercise these faculties“ (BEAL, Church Governance [s. Anm. 94], 120).

Ein Nachteil der indirekten Delegation dürfte allerdings darin bestehen, dass mit der Nutzung dieses Instrumentes eine gewisse Unsicherheit über die Ausübung der delegierten Leitungsgewalt durch die hierzu bevollmächtigten Geistlichen gegeben ist, da aus der Perspektive der Diözese nicht hinreichend sicher ist, dass etwa die Dispensen auch tatsächlich erteilt wurden. Insofern es um die Übertragung von Funktionen kirchlicher Leitungsgewalt geht, bei denen man begründet davon ausgehen kann, dass diese auch von Laien ausgeübt werden können, dürfte daher aus Gründen der Rechtssicherheit der Delegation eines in der Diözesankurie beschäftigten und entsprechend kanonistisch qualifizierten Laien gegenüber der Nutzung der indirekten Delegation der Vorzug zu geben sein.

Zusammenfassung

Die c. 129 § 2 CIC ermöglichte Mitwirkung von Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt lässt sich zum einen durch die Übertragung eines mit *potestas ordinaria vicaria* verbundenen universalrechtlich vorgesehenen wie auch partikularrechtlich errichteten Amtes wie durch die amtsunabhängig erfolgende Delegation von Leitungsgewalt realisieren. Aufgrund der dem Rechtsinstitut der Delegation zukommenden Möglichkeit zu einer umfassenden Ausgestaltung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Delegant und Delegat ist dieses Konzept in besonderer Weise geeignet, um Laien zur Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt in der Diözesankurie heranziehen. Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte heranzuziehen, sondern auch zur Ausübung der diözesanbischöflichen Dispensgewalt zu delegieren.

The possibility of a cooperation of non ordained faithful in the exercise of power of jurisdiction (cf. c. 129 § 2 CIC) can be realized as well by provision of an ecclesiastical office of universal law or particular law attached with *potestas ordinaria vicaria* as by delegation of *potestas regiminis*. The concept of delegation allows a varified arrangement of the legal relationship between the delegating person and the delegate. For this reason the concept of delegation is suitable to entrust laypersons with the exercise of power of jurisdiction in the diocesan curia. By virtue of delegation non ordained faithful can perform supervising and participative tasks of the diocesan bishop and can be delegated to exercise the power to dispense.

Verfasser:

PLATEN, Peter, Dr. theol, Lic.iur.can., apl. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Ltd. Rechtsdirektor i. K., Leiter der Abteilung Kirchliches Recht in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg, Beisitzender Richter (Dienstgeberseite) des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier.